

MITTEILUNGSBLATT DER KARL-FRANZENS-UNIVERSITÄT GRAZ



65. SONDERNUMMER

Studienjahr 2018/19

Ausgegeben am 13. 03. 2019

22.a Stück

Satzungsteil

Durchführung von Berufungsverfahren

Änderung

Beschluss des Senats vom 06.03.2019

Impressum: Medieninhaber, Herausgeber und Hersteller: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Verlags- und Herstellungsort: Graz.
Anschrift der Redaktion: Rechts- und Organisationsabteilung, Universitätsplatz 3, 8010 Graz.
E-Mail: mitteilungsblatt@uni-graz.at
Internet: https://online.uni-graz.at/kfu_online/wbMitteilungsblaetter.list?pOrg=1

Offenlegung gem. § 25 MedienG

Medieninhaber: Karl-Franzens-Universität Graz, Universitätsplatz 3, 8010 Graz. Unternehmensgegenstand: Erfüllung der Ziele, leitenden Grundsätze und Aufgaben gem. §§ 1, 2 und 3 des Bundesgesetzes über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG), BGBl. I Nr. 120/2002, in der jeweils geltenden Fassung.
Art und Höhe der Beteiligung: Eigentum 100%.
Grundlegende Richtung: Kundmachung von Informationen gem. § 20 Abs. 6 UG in der jeweils geltenden Fassung.

Änderungen des Satzungsteils Durchführung von Berufungsverfahren

Beschluss des Senats vom 06.03.2019

Der Satzungsteil „Durchführung von Berufungsverfahren“, neu verlautbart im Mitteilungsblatt vom 09.07.2014, 40.a Stück, 60. Sondernummer, zuletzt geändert durch Mitteilungsblatt vom 26.07.2017, 42.a Stück, 135. Sondernummer wird mit Wirkung vom Tag nach der Verlautbarung im Mitteilungsblatt wie folgt geändert:

§ 3 Einsetzung einer Berufungskommission

Absatz 2 letzter Halbsatz lautet: „...; die studentischen Mitglieder müssen Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 60 ECTS Punkten absolviert haben.“

§ 8 Bestellung von Gutachterinnen und Gutachtern

Der zweite Satz des ersten Absatzes lautet: „Der Vorschlag hat mindestens *fünf* Gutachterinnen und Gutachter zu umfassen, davon mindestens *vier* externe, und eine kurze Begründung zu enthalten.“

Der Vorsitzende des Senats:
Niemann